

85/A XXII. GP

Eingebracht am 26.03.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Gesetz über die Höhe des existenzsichernden Mindestlohns
(Mindestlohngesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Gesetz über die Höhe des existenzsichernden Mindestlohns (Mindestlohngesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gesetz über die Höhe des existenzsichernden Mindestlohns (Mindestlohngesetz)

§ 1 Mindestlohn

Personen, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, gebührt ein existenzsichernder Mindestlohn.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Vollzeitbeschäftigung gilt in Branchen, in denen ein Kollektivvertrag vereinbart ist, jene Anzahl von wöchentlichen Arbeitsstunden, die im auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anzuwendenden Kollektivvertrag als Normalarbeitszeit vereinbart wurde.

(2) Als Vollzeitbeschäftigung gilt in Branchen, in denen kein Kollektivvertrag vereinbart ist, die Normalarbeitszeit gemäß § 3 des Arbeitszeitgesetzes (BGBl. Nr. 461/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 446/1994).

§ 3 Höhe des Mindestlohns

(1) Das Einkommen einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in Vollzeitbeschäftigung kann € 1100,- nicht unterschreiten.

(2) Das Einkommen einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers aus unselbständiger Erwerbstätigkeit in Teilzeitbeschäftigung kann jenen Anteil von € 1100,-, der dem Anteil der im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit an dem sich aus § 2 ergebenden Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung entspricht, nicht unterschreiten.

(3) Kollektivvertragliche Regelungen, gesetzliche Bestimmungen oder Arbeitsverträge, die eine für einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin günstigere Entlohnung vorsehen, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 4 Anpassung

(1) Der Betrag des Mindestlohns nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes erhöht oder vermindert sich mit 1. Juli eines jeden Jahres in jenem Maße, in dem sich der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex im Zeitraum zwischen 1. April des Vorjahres und 1. April des laufenden Jahres verändert hat.

(2) Die Anpassung des Mindestlohns gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bzw. der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit zu ermitteln und bis 31. Mai eines jeden Jahres durch Verordnung kundzumachen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Begründung:

Im Jahr 1997 unterstützten 645 000 Menschen mit ihrer Unterschrift unter das **Frauenvolksbegehren** die Forderung **nach Schaffung eines gesetzlichen Mindestlohns von ATS 15 000,-**. Trotz der Untermauerung dieser Forderung mit Fakten, die den Zusammenhang von Geschlecht und niedrigem Arbeitseinkommen belegen, konnte sich bis heute keine Regierung zur Umsetzung der geforderten Maßnahme durchringen.

Vertreterinnen aller im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien haben in den vergangenen Jahren jedoch die **Schaffung eines Mindestlohn niveaus von € 1000,-** gefordert und diese Forderung zum Teil auch in Gremialbeschlüssen festgehalten.

Der Steirische Landtag hat im **März 1999** einen (allerdings folgenlosen) einstimmigen Beschluss zur Erreichung eines Mindestlohns von € 1000,- gefällt. In der Diskussion um den **von der ÖVP eingebrachten Antrag** deklarierten sich neben den steirischen ÖAAB-Obmann Hermann Schützenhofer und der steirischen Abgeordneten zum Nationalrat Ridi Steibl selbst der Präsident der steirischen Industriellenvereinigung Werner Tessmar-Pfohl als Unterstützerinnen der Idee eines Mindestlohns.

Vertreterinnen der **Sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften** haben wiederholt auf die Bedeutung eines Mindestlohns von € 1000,- hingewiesen.

Aus Anlass des Tages der Frau 2002 schlossen sich die **Freiheitlichen Frauen** namens ihrer Vorsitzenden Landesrätin Ursula Haubner und der Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen Herbert Haupt der Forderung nach Schaffung eines Mindestlohns in der Höhe von € 1000,- an.

Dennoch sehen zahlreiche Kollektivverträge, etwa jener der Angestellten des Güterbeförderungsgewerbes, der ledererzeugenden Industrie, der Reisbüroangestellten, der Fleischer oder jener der Angestellten der niederösterreichischen Winzergenossenschaften (um nur einige Beispiele zu nennen) in einzelnen Lohngruppen niedrigere Einkommen vor.

Deutlich **unter € 1100,- liegende Arbeitslöhne** sind unter anderem für Angestellte von Großbäckereien, insbesondere Verkäuferinnen, mit € 900,- (Vwgr. II, KV 1.1.2003) oder für Angestellte im land- und forstwirtschaftlichen Bereich in der Gehaltsstufe 1 vorgesehen. Für Mühlen-Mitarbeiterinnen der Gehaltsgruppe I ist erstmals nach 6. Jahren Berufszugehörigkeit ein Kollektivertragslohn von über €

1000,- vorgesehen (im ersten Berufsjahr überhaupt nur € 871.-); in der ledererzeugenden Industrie sind für von Personen ohne abgeschlossener Berufsausbildung Kollektivertragslöhne von € 1000,- erst nach acht Jahren vorgesehen.

Die Bedeutung der Festlegung eines existenzsichernden Mindestlohns ergibt sich unter anderem auch aus der Tatsache, **dass 40% aller unselbstständig erwerbstätigen Frauen in Österreich ein Brutto-Jahreseinkommen von € 11 947,- oder weniger erhalten** (zit. Nach Statistik Austria: Lohnsteuerstatistik 2000).

Berechnungen der Statistik Austria zu Folge verdienen 314 000 unselbstständig Erwerbstätige in Österreich, also zehn Prozent aller unselbstständig erwerbstätigen Menschen in Österreich trotz Vollzeitbeschäftigung weniger als € 1000,- sowie 13% weniger als € 1100,-. Niedrige Arbeitseinkommen trotz Vollzeitbeschäftigung ist dabei vor allem ein weibliches "Schicksal": 17% aller erwerbstätigen Frauen, aber nur 5% aller Männer verdienen weniger als € 1000,-; nur 6% aller Männer, aber 22% aller Frauen verdienen weniger als € 1100,- (Quelle: Pressemitteilung der Statistik Austria, 5. März 2003).

Gesetzlich fixierte **Mindestlöhne** wurden in den letzten Jahren nach langer Diskussion sowohl auf den **Britischen Inseln** als auch in **Frankreich** - zwei Länder mit nach Kaufkraft gemessen niedrigerem BIP/Einwohnerin als Österreich - realisiert, ohne dass dies zu unerwünschten Nebeneffekten (wie etwa einem Inflationsauftrieb) geführt hätte. Die Erhöhung der Löhne von ca. 2. Mio. britischen Arbeitnehmerinnen hat jedoch die Nachfrage im Konsumbereich wesentlich stimuliert. Die Höhe der gesetzlich fixierten Mindestlöhne liegt in diesen Ländern (in Frankreich etwa bei € 6,83 per Stunde, umgerechnet auf eine durchschnittliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden) bei knapp über € 1100,-.

Bei der Umsetzung des Gesetzesvorschlags zur Festlegung eines existenzsichernden Mindestlohns ist daher auf dieses Niveau abzuzielen, zumal die Forderung nach einem Mindesteinkommen aus unselbstständiger Arbeit von € 1000,- sich sowohl bei Gewerkschaften als auch Parteien und parteinahen Organisationen auf das Jahr 2000 und früher bezogen hat. Der Beschluss eines Gesetzes über die Höhe des existenzsichernden Mindestlohns ist eine Möglichkeit, insbesondere niedrigste Einkommen auf ein Niveau anzuheben, das dem "working poor" einen Riegel vorschiebt.

Der vorliegende Antrag **greift nicht in die Vertragsfreiheit der Kollektivvertragspartner ein**, weil er keine Aussage über auszuhandelnde bessere Vertragskonditionen trifft. Die Diskussion um die gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Verankerung des Beitragssatzes im Rahmen der "Abfertigung neu" hat jedoch deutlich gemacht, dass die Regelung gesellschaftlich für wichtig erachteter Maßnahmen per Generalkollektivvertrag wenig praktikabel und darüber hinaus unrealistisch ist. Ein Generalkollektivvertrag kann nicht - wie in früheren Jahrzehnten - zwischen Spitzenfunktionärinnen von Gewerkschaft und Bundeswirtschaftskammer ausgehandelt werden, da sich inzwischen dutzende kollektivvertragsfähige Organisationen auf Arbeitgeberinnenseite gebildet haben, die nicht Teil der Bundeswirtschaftskammer sind. Darüber hinaus gibt es nicht unerhebliche Wirtschaftssektoren in Österreich (Parteien, Vereine,...), für die es

keine Kollektivverträge gibt, für die ein Generalkollektivvertrag also auch keine Gültigkeit hätte.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen sowie die Durchführung einer ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt.